

Haftpflichtversicherung

15. Eine Haftpflichtversicherung gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden)

habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt.

werde ich abschließen. Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

16. 17.

Ort, Datum

Unterschrift des Hundehalters/Schuldners hinsichtlich der Bestätigung der Anmeldung und der wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen der Anmeldung

Hinweise zur Gewährung von Steuervergünstigungen

Alle Ziffern von (1-16) sind auszufüllen, auch wenn sie nicht zutreffend sind. Ziffern 1,2,6,7,8,13 und 16 bitte deutlich und leserlich (Blockschrift) ausfüllen. Ziffern 3,4,5,9,10,11,12,13,14, und 15 bitte **zutreffendes** ankreuzen.

Hinweise zur Gewährung von Steuervergünstigungen

Steuervergünstigungen werden (unberührt der weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen bei Festsetzung einer Zwingersteuer) nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
3. bei Melde-, oder Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weiser glaubhaft zu machen.
4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.